

„Moosburger Stadtorchester“

Gründungssatzung

Version vom 19.10.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Musikalische Leitung.....	3
§ 4 Mitgliedschaft / Mitglieder.....	4
§ 5 Mitgliedschaft: Beitritt / Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschen.....	5
1.) Beitritt / Aufnahme.....	5
2.) Austritt	5
3.) Ausschluss.....	5
4.) Erlöschen	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Mitgliedsbeitrag.....	6
§ 8 Organe des Vereins	7
§ 9 Vertretungsbefugnis, Geschäftsführung.....	8
§ 10 Mitgliederversammlung	8
§ 11 Wahlen, Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit.....	10
1. Wahlen	10
2. Wahlmodus.....	10
3. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.....	10
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 12 Kassenprüfung.....	11
§ 13 Protokolle, Administration.....	11
§ 14 Tracht und Versicherung.....	11
§ 15 Datenschutz	12
§ 16 Auflösung des Vereines.....	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

Name: Moosburger Stadtorchester

Sitz: Moosburg an der Isar

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Eintragung: der Verein soll ins Vereinsregister (e.V) eingetragen werden

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein widmet sich vorrangig der Pflege der Volks- und Blasmusik, bayrischer, deutscher sowie internationaler Musikstücke, Klassik- wie Unterhaltungsmusik, der Einstudierung und des Vortrages.

Die Förderung der musikalischen Aus- und Fortbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene hat oberste Priorität. Der Erziehungsgedanke für Kinder und Jugendliche im Allgemeinen und der Erwerb von Fähigkeiten, sich in verschiedene musikalische Formationen einzufügen und dort zu bestehen, ist Leitfaden und mit größter Fürsorge durchzuführen.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 3 Musikalische Leitung

Die gesamte musikalische Leitung der Ensembles untersteht dem Kapellmeister.
Der Kapellmeister kann zur Anleitung einzelner Formationen Dirigenten heranziehen.

Der Kapellmeister und die Dirigenten werden vom Gesamtausschuss bestellt oder angestellt.

Der Gesamtausschuss beschließt die Vergütungen.

Der Kapellmeister hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand und im Gesamtausschuß (§8 Organe des Vereins) kraft Amtes soweit die Entscheidungen nicht seine persönliche Belange betreffen.

Die weiteren Dirigenten haben Sitz und Stimmrecht im Gesamtausschuß.

§ 4 Mitgliedschaft / Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern, Musiker und Jungmusiker in allen Ensembles des Vereins
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person sein.
Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Zu 1.)

Aktive Mitglieder für die Ensembles können Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die Interesse und Sinn an und für Zusammenspiel und die musikalische Reife haben.

Das entsprechende Leistungsniveau ist Voraussetzung und wird im Einvernehmen von Vorstandschaft und Kapellmeister festgestellt.

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein werden von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.

Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist freiwillig und nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich.

Bei der Aufnahme von minderjährigen als aktives Mitglied, wird ein gesetzlicher Vertreter förderndes Mitglied im Verein.

Zu 2.)

Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder können auch Personen des öffentlichen Rechts sein.

Bei der Überleitung von Jugendlichen nach deren Volljährigkeit in aktive Mitglieder verbleibt der gesetzliche Vertreter beitragspflichtiges Mitglied im Verein, sofern er nicht schriftlich widerspricht oder seinen Austritt erklärt.

Zu 3.)

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Gesamtausschusses verliehen.

Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind in der Vereinsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft: Beitritt / Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschen

1.) Beitritt / Aufnahme

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter, entscheidet der Gesamtausschuß mit einfacher Mehrheit.

Bei Verweigerung der Aufnahme in den Verein erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung unter Angabe von Gründen.

Jedem neuen Mitglied ist eine aktuelle Satzung und eine Vereinsordnung auszuhändigen.

2.) Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.

Bei Austritt eines aktiven Jugendlichen gehört der gesetzliche Vertreter weiter dem Verein als Mitglied an, es sei denn, er erklärt ebenfalls seinen Austritt.

Der im Austrittsjahr (bis zum 31. Dezember d.J.) angefallene Vereinsbeitrag ist fällig und zu begleichen. Er wird nicht erstattet.

3.) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. sein Verhalten, in und außerhalb des Vereins, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, der Satzung und dessen Zielen verstößt oder
2. die Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung weiter im Rückstand bleibt. Der Ausschluss bedeutet keinen Verzicht auf Zahlungsrückstände.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit Vor Ausschluss eines Jugendlichen muss ein gesetzlicher Vertreter und der Kapellmeister gehört werden.

Gegen den Ausschluss ist Widerspruch innerhalb 4 Wochen zulässig, nachdem dem Mitglied der Beschluss schriftliche zugegangen ist. Er ist schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtausschuss.

4.) Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlöscht nach Kündigung, nach Ausschluss oder mit dem Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder regulärer Kündigung.

Das ausgetretene, verstorbene (deren Erben) oder ausgeschlossene Mitglied oder die juristische Person (ggf. Nachfolger) haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder können in Ämter des Vereins oder in die Vereinsorgane gewählt werden. Alle volljährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Durch Minderjährige besetzt werden dürfen, der Jugendsprecher und die Kapellensprecher.

Alle aktiven Mitglieder in den einzelnen Kapellenformationen sind angehalten, an Proben teilzunehmen und bei Veranstaltungen der Kapelle mitzuwirken. Details werden in einer Vereinsordnung geregelt. Diese regelt auch die Wahlen innerhalb der Formationen, soweit diese nicht in der Mitgliederversammlung gewählt/bestimmt werden.

Alle Mitglieder des Vereins sind angehalten, entsprechend der Satzung und den persönlichen Möglichkeiten, dem Verein in seinem vorgegebenen Zweck zu dienen und die Vereinszwecke aktiv zu unterstützen.

Wer dem Verein oder den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt, muss mit dem Ausschluss rechnen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Aktive Mitglieder unter 18 Jahren (einschließlich des Kalenderjahres in das der 18. Geburtstag fällt) und Ehrenmitglieder (ab dem Folgejahr der Ernennung sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. die Vorstandschaft
- III. der erweiterte Vorstand
- IV. der Gesamtausschuss

Die **Vorstandschaft** besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Weiter gehören (intern) zur **erweiterten Vorstandschaft**:

5. der bestellte Kapellmeister

Der **Gesamtausschuss** besteht aus:

- a) der Vorstandschaft
- b) der erweiterten Vorstandschaft
- c) den jeweiligen Leitern einer musikalischen Formation

Folgende weitere Funktionen können bei Bedarf von der Vorstandschaft aktiviert werden. Bei Aktivierung haben diese Funktionen Sitz im Gesamtausschuss wie folgt geregelt.

- d) Instrumenten- und Inventarverwalter
- e) Trachtenverwalter
- f) Notenwart
- g) Einem Kapellensprecher, mit Stellvertreter (zusammen eine Stimme)
- h) Einem Jugendsprecher mit Stellvertreter (zusammen eine Stimme)
- i) Den beiden Kassenprüfern (ohne Stimmrecht)
- j) Den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)

Die Vorstandschaft, die erweiterte Vorstandschaft und der Gesamtausschuss beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vertretungsbefugnis, Geschäftsführung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

Den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, je allein vertretungsberechtigt im Sinne §26 Abs. 2 BGB.

Vereinsintern wird festgelegt:

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister entscheiden allein über Ausgaben, im Einzelfall von maximal bis zu 500,-- Euro.
2. Die Vorstandschaft entscheidet gemeinsam über Ausgaben, im Einzelfall, bis zu maximal 2.500,-- Euro.
3. Über Ausgaben, im Einzelfall, bis zu 6.000,-- Euro entscheidet der Gesamtausschuss.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Ausgaben, die diesen Betrag im Einzelfall übersteigen.

Gegenüber Dritte (Extern) haben diese Beschränkungen keine Gültigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im Jahr von Neuwahlen zusammen mit dem Wahltermin statt.

Ansonsten hat die Vorstandschaft jährlich eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) einzuberufen.

Diese hat binnen 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Einladung erfolgt wie in §13 der Satzung festgelegt.

Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Pflichten, Befugnisse bzw. die Mitglieder entscheiden darüber:

1. Die Berichte der Vorstandschaft entgegenzunehmen, und den Vorstand zu entlasten
2. Den Bericht der Kassenprüfung zu hören,
3. Im Wahljahr die Vorstandschaft neu zu wählen und die Kassenprüfer zu bestellen

Auf Antrag der Vorstandschaft

1. Über einen neuen, geänderten Mitgliedsbeitrag abzustimmen.
2. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsordnung zu beschließen.
3. Über Geschäftsvorgänge bei einem Volumen von mehr als 6.000,-- Euro zu entscheiden.
4. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks zu entscheiden.

Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden der Mitgliederversammlung ist erforderlich,

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsordnung
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahlen, Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Wahlen

Die Vorstandschaft und der Gesamtausschuss des Vereins werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Einladung zu Neuwahlen erfolgt schriftlich.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Sie ist gleichzeitig in der lokalen Zeitung zu veröffentlichen. (Sollte keine Lokalzeitung existieren, dann entfällt diese Form der Einladung).

Die Ladung enthält die Tagesordnung. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.

2. Wahlmodus

Die Vorstandsmitglieder werden in schriftlicher geheimer Wahl gewählt. Ersatzweise soweit in der jeweiligen Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen kann auch in offener Wahl durch Handzeichen gewählt werden.

Die Kassenprüfer können auch durch Akklamation (zustimmender Beifall oder Gegenstimmen per Handzeichen) gewählt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit in der Versammlung beschlossen wurde.

Die Musikerversammlung hat ein aktives Vorschlagsrecht hinsichtlich der von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Funktionsträger, wie Instrumenten- und Inventarverwalter und Notenwart. Der Trachtenverwalter wird vom Gesamtausschuss vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Die aktuelle Vereinsordnung hat zum Wahltag vorzuliegen, ist dies nicht der Fall hat die neugewählte Vorstandschaft das Recht, die entsprechenden Personen von der Mitgliederversammlung per Akklamation bestimmen zu lassen. Diese Benennung ist für die Vereinsordnung dann verbindlich.

3. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Ein ausgeschiedenes Mitglied kann durch eine Person, welche von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern benannt wird, kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin ersetzt werden.

Scheiden 2 oder mehr Vorstandsmitglieder aus, sind Neuwahlen anzusetzen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese muss einberufen werden

1. Wenn 2 oder mehr Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten
2. Wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

§ 12 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht schriftlich abzugeben. Den Prüfern sind die Kassenunterlagen und die Belege vorzulegen, gegebenenfalls auf Verlangen auch die dazugehörigen Beschlüsse.

Außerordentliche Kassenprüfungen können aus begründetem Anlass vorgenommen werden. Dies beschließt die erweiterte Vorstandschaft.

§ 13 Protokolle, Administration

Über alle öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Vorstandschaft und die jeweiligen Mitgliederversammlungen sind Sitzungsniederschriften zu erstellen. Diese sind je vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Wahlprotokolle sind zusätzlich vom Wahlleiter zu unterschreiben.

Schriftlich bedeutet

- a. Entweder postalisch brieflich
- b. Oder bei Einwilligung und Vermerk im Mitgliederverzeichnis per E-Mail.

Alle Definitionen/Bezeichnungen in einer männlichen oder weiblichen Nennung gelten auch vice versa.

Unterlagen wie Satzung, Einladung, Beschlussvorlagen oder ähnliches können anstelle einer physischen Übergabe auch auf elektronischem Wege (Mailanhang, oder Veröffentlichung auf der Vereinshomepage) zur Verfügung gestellt werden. Diese Zurverfügungstellung gilt ersatzweise.

§ 14 Tracht und Versicherung

Die aktiven Mitglieder tragen bei offiziellen/öffentlichen Veranstaltungen die gemeinsame Tracht aller Formationen.

Kleinere Gruppen dürfen bei Auftritten in der Öffentlichkeit die Tracht nur mit Einwilligung der Vorstandschaft tragen.

Über den Umfang der Tracht entscheidet der Vorstand.

Vereinseigene Trachten im Vereinseigentum sind stets in einwandfreiem und sauberem Zustand zu erhalten. Schäden durch Unachtsamkeit oder Mutwilligkeit müssen durch die Mitglieder (gesetzlicher Vertreter) ersetzt werden. Schäden durch natürlichen Verschleiß bei Proben und Einsätzen sind nicht ersatzpflichtig.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Anschrift und Mailadresse, dessen Geburtsdatum und dessen Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sonstige Details bezüglich des Datenschutzes regelt die Vereinsordnung.

§ 16 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moosburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.